

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1991 (GVBl. S. 382, BayRS 753-7-I) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erläßt die Gemeinde Rettenbach folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter vom 06.11.1984, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.03.1991:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

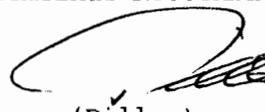
" § 6  
Abgabensatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner  
ab 01. Januar 1993                    30,-- DM  
ab 01. Januar 1997                    35,-- DM  
im Jahr

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rettenbach, den 20.09.1995  
Gemeinde Rettenbach

  
(Piller)  
1. Bürgermeister

